

1 EINLEITUNG

Das Büchlein will über die Vertreibung von Menschen aus ihren Wohnungen und über die Gegenwehr informieren. Eine Ursache für die Vertreibung ist das von der rotgrünen Bundesregierung durchgesetzte Sozialgesetzbuch II (SGB II). In § 22 SGB II ist geregelt, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) erwerbslosen Hilfebedürftigen nach in der Regel sechs Monaten nur noch als angemessene Kosten zu gewähren sind; es sei denn, die Kostensenkung ist nicht zumutbar oder nicht möglich. Im Vergleich zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erfasst die Vorschrift wesentlich mehr Menschen.

»Die Aufforderung, die Kosten ihrer Unterkunft zu senken, ist faktisch ein Zwang zum Umzug und bedroht diese Menschen in ihrer ureigensten Privatsphäre. Ihre letzte Rückzugsmöglichkeit, das eigene Zuhause, ist nicht mehr sicher.«¹

Das Büchlein soll zur Aufklärung und Erhellung der Verwaltungspraxis, zum Geradebiegen der Ansichten über den § 22 SGB II und zur Bedeutung der kommunalen Richtlinien beitragen. Gesetze, Verwaltungsvorschriften und -praxis sowie Rechtsdurchsetzung sind verschiedene Paar Schuhe. Die Rechte nach dem Gesetz müssen geltend gemacht werden. Bundesweite und kommunale Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften sind zu erstreiten und rechtswidrige zu skandalisieren und lautstark zu verhindern. Die Verwaltungspraxis ist auch Sphäre der demokratischen Mitwirkung, nicht nur Gegenstand des öffentlichen Interesses. Wenn Bürgerinnen und Bürger massenhaft individuelle Rechte geltend machen und gemeinsam protestieren, ist sie durch kommunale Gremien beeinflussbar.

Die Vertreibung aus der angestammten Wohnung verletzt elementare humane Grundsätze. Deshalb ist Widerstand unerlässlich.

»Die schwerbepackte Figur kann die Kartons mit dem Schriftzug Hartz IV und dem Logo der Agentur für Arbeit kaum tragen. Plakate und Aufkleber mit diesem Bild der neugegründeten bundesweiten Kampagne gegen Zwangsumzüge nach Hartz IV dürften häufiger im Straßenbild deutscher Städte zu sehen sein.«²

Sie hilft den Erwerbslosen, in ihren Wohnungen zu bleiben, thematisiert die Verletzung individueller Rechte und macht ihren aufflackernden Widerstand gegen die Vertreibung aus der Wohnung öffentlich.

¹ Remmers (2006).

² Nowak (2006a).

Das Büchlein wirft einen Blick auf die Bewilligungspraxis von Unterkunfts- und Heizkosten gemäß § 22 SGB II bis zur Jahresmitte 2006. Daten und Aussagen wurden im März 2006 erhoben.

Daten sind aus folgenden Gründen schwer zu erheben:

1. Die SGB II-Träger sind nicht bereit, Auskunft zur Anzahl der Aufforderungen zur Senkung der KdU und zur Anzahl der Zwangsumzüge von Arbeitslosengeld II-EmpfängerInnen zu geben. So weigert sich z. B. der Marburger SGB II-Träger, entsprechende Zugangs- und Abgangsstatistiken vorzulegen.¹
2. SGB II-Träger bestreiten massenhafte Zwangsumzüge durch Hartz IV. Das widerspricht den Aussagen von unabhängigen sozialen Initiativen und Sozialarbeitern. Danach rangieren Zwangsumzüge und Mietschulden ganz oben auf der Beschwerdeliste.²
3. Zeitungen und Zeitschriften, Radio und Fernsehen berichten zurückhaltend über Zwangsumzüge und öffentliche Gegenwehr. Dies zeigt die schwache Medienresonanz zu sozialen »Aktionstagen gegen Zwangsumzüge und Hartz IV« in Berlin, Oberhausen, Bochum, Freiburg oder Köln trotz Anwesenheit sehr vieler Presse- und TV-Journalisten.
4. Die SGB II-Träger arbeiten nach Mindeststandards mit minimalen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA).³ Sie sind nicht verpflichtet, zu allen Fakten Statistiken zu führen.⁴ Überdies ist die AL22-Software nicht für statistische Erhebungen ausgelegt.⁵

¹ Telefonat mit Martin Bongards, ver.di Mittelhessen, Erwerbslosenausschuss, am 21.7.2006.

² BAG-SHI (2006), S. 5.

³ Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion – Drucksache Nr. 1920/II »Mindeststandards für die Arbeit der Jobcenter«, hier: Schriftliche Beantwortung gemäß § 25 Abs. 4 GO BVV durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin vom 30.3.2006, S. 1, 2: In der »Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II« vom 1.8.2005, geschlossen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der BA oder den kommunalen Spitzenverbänden, hat sich die BA u. a. verpflichtet, auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verzichten und Weisungen auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken, wenn die ARGE die von der BA definierten »Mindeststandards bei der Leistungserbringung« für sich als verbindlich anerkennt.

⁴ Ebd.: Aussagen zur gesonderten statistischen Erfassung der Erstberatung mit Profiling für Arbeitsuchende unter 25 Jahren sowie zur Eingliederungsvereinbarung, S. 3.

⁵ Mencke (2006).

5. Aufgrund wachsender Kostenbelastung durch die KdU haben die SGB II-Träger wenig Interesse an der ausgiebigen Unterstützung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger. Sie privatisieren öffentliche Wohnungsbestände zur kommunalen Entschuldung und verschärfen damit die Wohnungssituation für Betroffene.

Erwerbsloseninitiativen und Mietervereine aus 48 Städten und zehn Landkreisen haben Zahlen und Aussagen geschickt. Wegen der sehr differenzierten Verwaltungspraxis gibt es trotz gleicher Fragen kaum vergleichbare Auskünfte. Die vorliegende Sammlung ist ein Schnappschuss¹ auf die Vertreibungen 2005 und 2006.

¹ Schnappschuss (2006).